

**Bauvorhaben eines Lebensmittelmarktes
in 64747 Breuberg-Neustadt,
Hessen
Fachbeitrag Artenschutz**

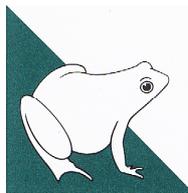
Stand: 27.9.2022

Auftraggeber:

KOR GmbH & Co. KG
Multring 26
69469 Weinheim

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Dipl.-Biol. Alexander Roos
Dipl.-Biol. Armin Six



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Im Leimen 2, 55130 Mainz
Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhaltsübersicht		Seite
1	Ausgangslage	3
2	Methoden	5
2.1	Fledermäuse, Feldhamster und weitere Kleinsäuger	6
2.2	Vögel.....	7
2.3	Reptilien.....	7
3	Ergebnisse	8
3.1	Fledermäuse, Feldhamster und weitere Kleinsäuger	8
3.2	Vögel.....	9
3.3	Reptilien.....	10
4	Artenschutzrechtliches Fazit	11
4.1	Säugetiere.....	11
4.2	Vögel.....	13
4.3	Reptilien.....	14
5	Artenschutzmaßnahmen	15
6	Literatur	18
Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel		20

1 Ausgangslage

In 64747 Breuberg-Neustadt, Hessen, ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes mit einem Lebensmitteldiscounter und Vollsortimenter über einen vorhabensbezogenen B-Plan geplant (siehe Abb. 1). Der geplante Lebensmittelmarkt soll auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche in Breuberg-Neustadt westlich der L5239, gebaut werden. Im Untersuchungszeitraum wurde die Fläche als Mais-Acker genutzt. Westlich, an der Böschung zur Landesstraße, und nördlich des Ackers, hin zum Feldweg, befinden sich Gehölz- und Saumstrukturen, die faunistisch relevant sind. Im (Nord-)Osten des Untersuchungsgebietes verläuft der Breitenbach, gesäumt von einzelnen Bäumen. Er ist nicht vom Vorhaben betroffen. Auch der im Südosten gelegene Gehölzstreifen liegt außerhalb des Vorhabensbereiches und kann erhalten bleiben.



Abbildung 1: Lageplan Einzelhandelskonzept Breuberg-Neustadt, unmaßstäblich

Durch das Vorhaben können verschiedene Tiergruppen betroffen sein, die vor allem im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes potenzielle Habitate finden. In den Gehölzen können beispielsweise in Bäumen und Sträuchern brütende Vogelarten sowie baumhöhlenbewohnende Fledermausarten vorkommen. Die Saumstrukturen bieten potentiellen Lebensraum für Reptilien. Der Acker ist potentieller Lebensraum des Feldhamsters.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten sind die rechtlichen Bestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen und entsprechende faunistische Untersuchungen durchzuführen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Tiergruppen Fledermäuse, Feldhamster, Brutvögel und Reptilien relevant. Der Fachbeitrag Artenschutz wird hiermit vorgelegt, er enthält die Ergebnisse der Kartierungen 2022.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden im § 44 (5) BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird..." (§ 44 (5) BNatSchG).

2 Methoden

Die Kartierungen zu den potenziell vorkommenden Artengruppen fanden von April bis August 2022 statt. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Vorhabensbereiches und um einen Eindruck zum Arteninventar des Umfeldes zu erhalten, wurde das Untersuchungsgebiet größer als der Vorhabensbereich gewählt.



Abbildung 2: Vorhabensbereich (orange), unmaßstäblich, im Luftbild von google (24.08.2022)

2.1 Fledermäuse, Feldhamster und weitere Kleinsäuger

Um einen Eindruck über das vorkommende Fledermausarten zu erhalten, wurden die Fledermäuse mit einem Batcorder der Firma ecoObs erfasst. Der Batcorder wurde in vier Erfassungszeiträumen (27.04.2022 bis 30.04.2022, 10.05.2022 bis 13.05.2022, 04.08.2022 bis 07.08.2022 und vom 11.08.2022 bis 14.08.2022) zur automatischen Aufzeichnung von Fledermausrufen angebracht. Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.

Für die Kartierung des Feldhamsters am 13.04.2022 wurde das Gelände je nach Bodenbedeckung in Abständen von 4 bis 8 Metern abgelaufen. Dies entspricht der Standard-Kartiermethode nach WEIDLING & STUBBE (2003) beziehungsweise nach KÖHLER et al. (2003). Zusätzlich wurden vorhandene Daten aus dem Hessischen Naturschutz-Informationssystem (Natureg Viewer, HLNUG 2022) ausgewertet.

Am 27.04.2022 wurden alle Bäume im Untersuchungsgebiet auf potenziell von Fledermäusen und von anderen Kleinsäugetern, wie z.B. von Bilchen, nutzbare Strukturen abgesucht. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartiere genutzt werden. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden wie Verschalungen, Verkleidungen oder sonstige kleine Spalten als Quartiere. Der Besatz der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft.



Abbildung 3: Standorte der Batcorder, unmaßstäblich, im Luftbild von google (24.08.2022)

Eine Kartierung auf ein Vorkommen der Haselmaus und anderer Bilche wurde nicht durchgeführt. Bei der Kartierung der Gehölzstrukturen wurde allerdings auf Freinester geachtet und die "Dormouse Nest Tubes", die südöstlich des Untersuchungsgebietes erfasst wurden, wurden regelmäßig kontrolliert. Es wurden keine Freinester oder Bilche erfasst.

2.2 Vögel

Die Kartierungen der Vögel erfolgten tagsüber am 06.04.2022, 07.05.2022, 07.06.2022 und am 08.07.2022. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte und Eulen wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte und geeignete Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Die Brutstätten selbst wurden in der Regel nicht verortet.

Am 27.04.2022 wurden alle Gehölze im Untersuchungsgebiet auf potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen - dieses können Baumhöhlen, Spalten oder auch Höhlungen sein - untersucht, ebenso wurden sichtbare Nester von Vögeln erfasst.

2.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde am 13.04.2022, 10.05.2022, 04.08.2022 und 08.08.2022 bei geeigneter Witterung - sonnige, aber nicht zu warme Tage - auf Reptilien kartiert (Kartiergeschwindigkeit ca. 250 m/h).

Es wurden alle geeigneten Habitate flächendeckend abgegangen und geeignete Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze untersucht. Die gesichteten Reptilien wurden vor Ort bestimmt und zur späteren Auswertung mit einem GPS-Punkt verortet.

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse, Feldhamster und weitere Kleinsäuger

Fledermäuse

Das Bauvorhaben könnte die lokale Fledermausfauna beeinträchtigen daher fand eine Erfassung der Fledermäuse statt. Lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde in zwei der vier Erfassungszeiträumen erfasst. (Tab. 1). Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Hessen als gefährdet geführt (Tab. 1).

Tabelle 1: Im Vorhabensbereich nachgewiesene Fledermausart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL HE	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-RL
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	s	IV

Erläuterungen:

RL HE = Rote Liste Hessen (1996) ; RL D = Rote Liste Deutschland (2008):

3 = Gefährdet; * = Ungefährdet

Nationaler Schutzstatus: s = nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art

FFH = Art des Anhangs der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU:

IV = Art des FFH-Anhangs IV, Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Erhaltungszustand Hessen (Ampelliste):

grün = günstiger Erhaltungszustand

Die Zwergfledermaus nutzt den Vorhabensbereich sporadisch als Jagdgebiet, nur wenige überfliegende Tiere wurden aufgezeichnet. Das Vorhabensbereich wird allenfalls von jungen Fledermäusen sporadisch überflogen.

Im Vorhabensbereich wurden keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen in Bäumen, wie zum Beispiel Baumhöhlen oder abstehende Borke, gefunden. In den Gehölzstrukturen westlich angrenzend an den Vorhabensbereich wurde ein Baum mit Efeu kartiert, dieser ist potenziell von Fledermäusen als Tagesquartier nutzbar.

Feldhamster

Die Ackerfläche im Vorhabensbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Feldhamsterpotenzial ist auf der Fläche gering.

Es wurden keine Feldhamstervorkommen festgestellt. Für den Feldhamster wurden Daten aus dem Hessischen Naturschutz-Informationssystem (Natureg Viewer, HLNUG 2022) ausgewertet. Laut Natureg Viewer wurden im Geltungsbereich keine Feldhamster nachgewiesen. Aktuell ist ein Vorkommen des Feldhamsters im Vorhabensbereich auszuschließen.

Weitere geschützte Kleinsäuger

Weitere geschützte Kleinsäuger, wie zum Beispiel die Haselmaus, wurden nicht erfasst.

3.2 Vögel

Alle in Deutschland wildlebenden europäischen Vogelarten sind nach der Vogelschutzrichtlinie der EU (VSRL 2010) sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Im Vorhabensbereich wurden drei Nahrungsgäste festgestellt. In den an den Vorhabensbereich unmittelbar angrenzenden Strukturen kommen fünf Vogelarten als Brutvogel vor (Randbrüter). In Tabelle 2 sind die vorkommenden Vogelarten gelistet. Im Umfeld kommen weitere Brutvogelarten wie z. B. Stieglitz, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Singdrossel, Star, Klappergrasmücke, Grünspecht oder Star vor, diese sind jedoch vom Vorhaben nicht betroffen.

Tabelle 2: Im Vorhabensbereich und unmittelbaren Randbereichen vorkommende Vogelarten, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL HE	RL D	Status D 2015	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Erhaltungszustand Hessen 2014
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	I	b		grün
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	I	b		grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	I	b		grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RB	*	*	I	b		grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RB	*	*	I	b		grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RB	*	*	I	b		grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RB	*	*	I	b		grün
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RB	*	*	I	b		grün

Erläuterungen

Status: NG = Nahrungsgast, RB = Randbrüter

RL HE = Rote Liste Hessen (2014), RL D = Rote Liste Deutschland (2015):

* = Ungefährdet

Status D 2015: I = etablierte heimische Brutvogelart

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Art des Anhangs I der VSRL; alle europäischen Vogelarten sind zudem nach der Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 geschützt (-)

Erhaltungszustand Hessen (Ampelbewertung): grün = günstiger Erhaltungszustand

Im Vorhabensbereich wurden keine Strukturen in Bäumen, wie zum Beispiel Baumhöhlen oder Astlöcher, gefunden, die sich als potenzielle Brutplätze für Vögel eignen. In den Gehölzstrukturen westlich angrenzend an den Vorhabensbereich wurde ein Baum mit Efeu kartiert, dieser ist als potenzieller Brutplatz von Vögeln nutzbar.

Alle im Vorhabensbereich nachgewiesenen Vogelarten sind häufig und verbreitet.

3.3 Reptilien

Im Vorhabensbereich wurden die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. Die Zauneidechse ist nach dem BNatSchG streng geschützt, steht auf der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Anhang IV und auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Im Vorhabensbereich nachgewiesene Reptilien, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL HE	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-RL
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	b	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	s	IV

Erläuterungen

RL HE = Rote Liste Hessen (2010), RL D = Rote Liste Deutschland (2009):

* = Ungefährdet, V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art, s = nach BNatSchG streng geschützte Art
FFH = Art des Anhangs der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU:

IV = Art des FFH-Anhangs IV, Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich die Vorkommen von Zauneidechse und Blindschleiche in den Gehölz- und Saumstrukturen nördlich des Ackers. In den westlich und südlich direkt an den Vorhabensbereich angrenzenden, wärmeliebenden Randstrukturen wurden ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Abb. 4). Die wenigen Einzelindividuen nutzen die Saumstrukturen hauptsächlich als Sonnplatz und zur Nahrungssuche, auch einzelne juvenile Tiere (Nachkommen von 2022) wurden erfasst. Das Hauptvorkommen der Zauneidechsen liegt vermutlich nördlich des Vorhabensbereiches in den Gartenanlagen.

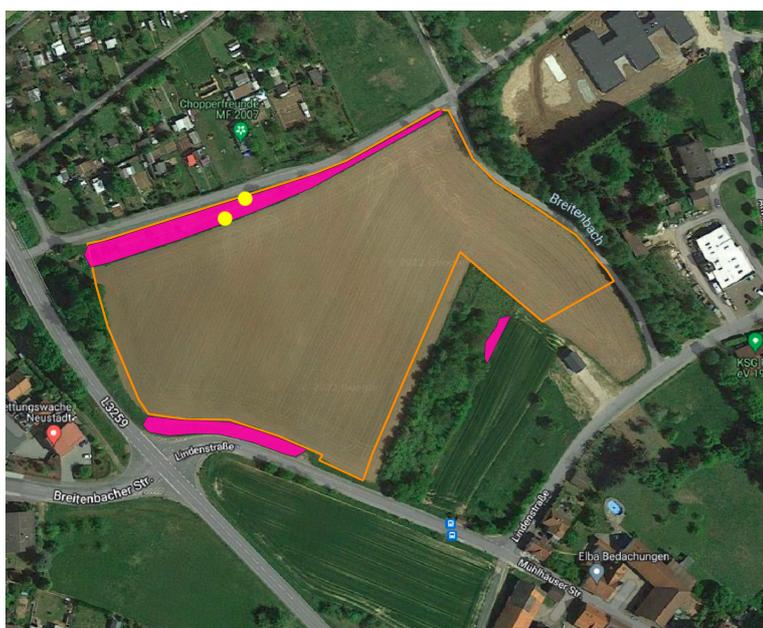


Abbildung 4: Vorkommensbereiche der Zauneidechen (magenta) und der Blindschleiche (gelb), Vorhabensbereich (orange), unmaßstäblich, im Luftbild von google (26.08.2020)

4 Artenschutzrechtliches Fazit

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensbereich planungsrelevant sind, aufgeführt.

In diesem Gutachten wird davon ausgegangen, dass alle hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) umgesetzt werden. Andernfalls sind Befreiungen oder Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Vorhabensbereich konnten jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus nutzt den Vorhabensbereich als Jagdgebiet.

Es wurden im Vorhabensbereich keine Bäume mit Strukturen wie Baumhöhlen oder -spalten festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Vorhabensbereich sind für Zwergfledermäuse keine nutzbare Quartierstrukturen vorhanden. Durch das Vorhaben sind daher keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Vorhabensbereich sind für Zwergfledermäuse keine nutzbare Quartierstrukturen vorhanden. Durch das Vorhaben sind daher keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Vorhaben kommt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus, es sind daher keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine betriebsbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern entsprechende Freiflächen im näheren Umfeld erhalten bleiben.

Feldhamster

Der Feldhamster wurde im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen, eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2 Vögel

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (WERNER et al. 2014).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig bis unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
 - in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
 - nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
 - einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,
- werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet.

Im Vorhabensbereich kommen keine Vogelarten vor, für die mindestens eine der oben genannten Kriterien zutreffen, eine Art-für-Art-Prüfung entfällt daher. Alle nachgewiesenen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (siehe Anlage).

4.3 Reptilien

Das Vorhabensbereich besteht aus einem Acker, an den nördlich angrenzend sich ein schmaler Saumstreifen befindet. In diesem Saumstreifen wurden wenige Einzeltiere der Zauneidechse und Blindschleiche nachgewiesen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Im Saumstreifen im Norden des Vorhabensbereiches wurden Zauneidechsen nachgewiesen, es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Im Saumstreifen im Norden des Vorhabensbereiches wurden Zauneidechsen nachgewiesen, es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

In den nördlich an den Acker angrenzenden Saumstrukturen sind Jungtiere der Zauneidechse nachgewiesen worden, es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Störungsverbot") zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

5 Artenschutzmaßnahmen

Fledermäuse und Feldhamster

Durch das geplante Vorhaben entfallen keine potenziell von Fledermäusen nutzbare Strukturen. Für Fledermäuse sind daher nach jetzigem Planungsstand (29.08.2022) keine Artenschutzmaßnahmen notwendig. Sollte sich der Vorhabensbereich ändern, so sind gegebenenfalls neue Untersuchungen notwendig.

Der Feldhamster kommt im Vorhabensbereich nicht vor.

Vögel

Nach jetzigem Planungsstand (29.08.2022) entfallen durch das geplante Vorhaben keine Bäume mit von Vögeln als Fortpflanzungsstätten nutzbare Strukturen. In dem nördlichen Saumstreifen müssen Gehölze, hauptsächlich Brombeere, entfernt werden. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen für Hecken- und Strauchbrütern erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Gehölze im Vorhabensbereich sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zu fällen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Reptilien

Nach jetzigem Planungsstand (29.08.2022) sind durch das geplante Vorhaben potenziell Zauneidechsen betroffen. In einem Saumstreifen im Norden des Vorhabensbereiches und südlich angrenzend an den Vorhabensbereich wurden Zauneidechse nachgewiesen (Abb. 4). Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Der Lebensraum der Zauneidechsen ist durch einen, im Boden verankerten Baustellenzaun und eine Überwanderungsbarriere für Reptilien während der Bauphase zu schützen. Zusätzlich sind die Zauneidechsen in einem Pufferstreifen von einem Meter im Saumstreifen parallel zur Überwanderungsbarriere vorlaufend zum Baubeginn zu vergrämen (Abb. 5). Hierzu ist in der Aktivitätszeit der Reptilien (01. April bis 30. September) zwingend mindestens ab vier Wochen vor Baubeginn der Saumstreifen auf einer Breite von einem Meter regelmäßig zu mähen. Je nach Wüchsigkeit der Vegetation ist die Mahd circa alle vier Wochen zu wiederholen, das Mahdgut ist abzuräumen. Hierdurch wird eine dauerhaft nied-

rige Vegetation erzielt, um Versteckmöglichkeiten zu verhindern. Strukturen, die als Versteckmöglichkeit für Reptilien dienen können, müssen ebenfalls entfernt werden. Durch diese Maßnahme werden die betroffenen Bereiche pessimiert und eine Vergrämung der Reptilien in die nicht vom Vorhaben betroffenen Bereiche erreicht.

Ohne diese vorlaufende Vergrämungsmahd können keine Baumaßnahmen beginnen, auch nicht im Winterhalbjahr. Die vergrämten Reptilien finden ausreichend Habitatstrukturen, so dass Ersatzhabitate nicht hergestellt werden müssen.

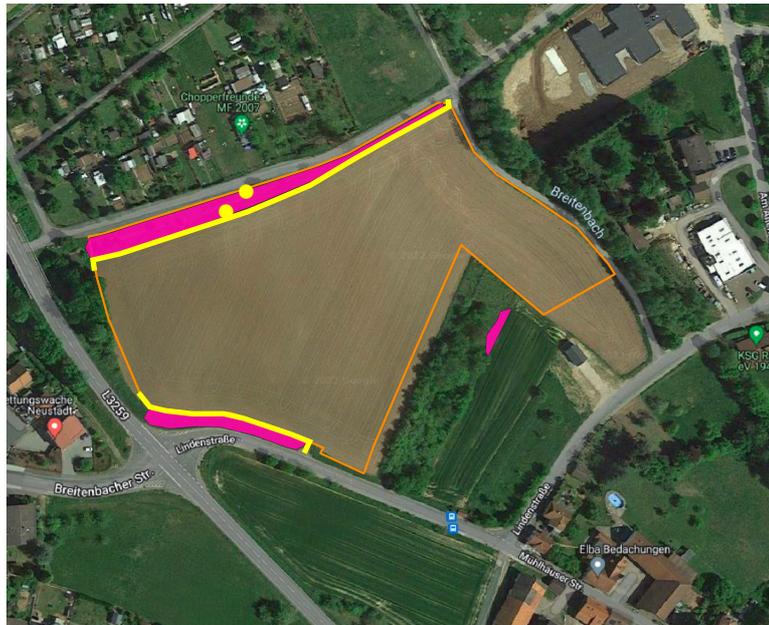


Abbildung 5: Lage der Überwanderungsbarrieren und Baustellenzäune (gelb), Vorkommensbereiche der Zauneidechen (magenta) und der Blindschleiche (gelb), Vorhabensbereich (orange), unmaßstäblich, im Luftbild von google (26.08.2020)

Empfehlungen zum Artenschutz:

Beim Neubau, Umbau oder Sanierung von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vogelnisthilfen zu empfehlen. Gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler und Haussperling und Hausfledermäuse wie die Zwergfledermaus finden aufgrund der heutigen Bauweise (Wärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden. Es gibt mehrere Hersteller von künstlichen Nisthilfen (z.B. Schwegler, Hasselfeldt, Strobel). Die Abbildung 6 bis 7 zeigen einige Beispiele von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse und Gebäudebrüter.

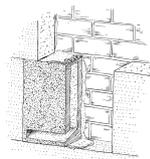
Fledermaus-Flachstein

Artikel-Nr. **123**

Der Fledermaus-Flachstein ist nach dem Prinzip eines Flachsteins aufgebaut. Im Gegensatz zu den bewährten Einbauelementen besitzt er nur eine Seite von ca. 8,00 cm und lässt sich so vollständig abschließend in wärmedämmte Fassaden einarbeiten. Er besteht aus atmungsaktiven wärmeisolierendem Hesperton und lässt sich mit handelsüblichen Fassadenstrichen und putzen versehen. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschürze zur Selbstreinigung des Kastens. Unser Fassadenflachstein ist besonders auf gebäude- und spaltenbereichende Fledermausarten, insbesondere die Brandfleder und Flederbauben, zugeschnitten. Besonders Breitflügel- und Zwergfledermaus, aber auch Zweifelfledermaus, Möpffledermaus, Bartfledermaus und die Fledermausarten profitieren von diesem neuen Quartiersstein.

Maße: 41,00 cm breit, 38,50 cm hoch, 8,00 cm tief
 Innensatzmaß: 35 x 35 x 3 cm
 Gewicht: 10 kg

Strobel Naturschutzbedarf
 Nitzscheallee Str. 29, 04626 Schmollitz OT Kummer, Tel.: (0344 91) 8 18 77 - Fax: 5 56 18
 info@naturschutzbedarf-strobel.de



Zichtbare vleermuiskast



Vrijwel onzichtbare (ingemetselde) vleermuiskasten

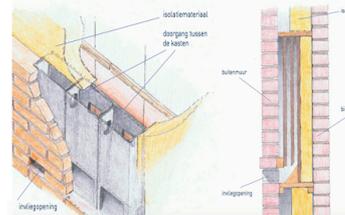


Abbildung 6: Fledermausspaltenquartiere in der Gebäudefassade



Abbildung 7: Gebäudebrüternisthilfen in der Gebäudefassade

6 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V., F., S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN, S. WOLF-ROTH, S. STÖCKEL & B. BRAUN (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 3. Fassung (Dezember 2015).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 154 S. Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Bundesgesetzblatt, S. , 80 S., , Bonn
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
– Nyctalus 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Brüssel
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 53-67, Münster
- MEINIG, H., P. BOJE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
- In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153. Bonn-Bad Godesberg.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.

- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse.

- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).

- Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel

WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, mit Gesamtartenliste.

- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, 18 S., Frankfurt

Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RB	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Die Art kommt nicht als Brutvogel Vorkommen, sie brütet außerhalb des Vorhabensbereichs (Randbrüter). Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RB	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt nicht als Brutvogel Vorkommen, sie brütet außerhalb des Vorhabensbereichs (Randbrüter). Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RB	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt nicht als Brutvogel Vorkommen, sie brütet außerhalb des Vorhabensbereichs (Randbrüter). Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RB	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Die Art kommt nicht als Brutvogel im Vorhabensbereich vor, sie brüht außerhalb (Randbrüter). Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RB	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt als Brutvogel lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs vor (Randbrüter). Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.

Erläuterungen: RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast